

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bitkom Akademie für Inhouse-Schulungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der Bitkom Servicegesellschaft mbH, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin (im Folgenden: Bitkom Services) abgeschlossenen Verträge über Schulungs- oder Trainingsmaßnahmen an einem vom Auftraggeber benannten Ort oder in virtueller Form (Inhouse-Schulung), welche Bitkom Services durch die von ihr betriebene Bitkom Akademie erbringt.

§ 2 Leistungen

Der Umfang der von der Bitkom Services zu erbringenden Schulungsleistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung. Bitkom Services ist berechtigt, die Leistung wahlweise durch Dritte oder eigene Mitarbeiter (Referent) zu erbringen.

§ 3 Vergütung, Auslagen, Spesen

(1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der jeweiligen Vereinbarung.

(2) Bei vor Ort stattfindenden Inhouse-Schulungen werden Flug-, Bahn-, Taxi- und Hotelkosten sowie Spesen des Referenten durch Bitkom Services in Höhe der nachfolgend genannten Richtwerte verauslagt und sodann gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet.

Fahrtkosten: Hin- und Rückreise mit der Deutschen Bahn, 2. Klasse oder EUR 0,30 zzgl. USt. pro gefahrenem Kilometer mit dem PKW.

Kosten für Übernachtungen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 130,00 inkl. Frühstück einschließlich USt. pro Übernachtung.

(3) Der in der Rechnung der Bitkom Services ausgewiesene Betrag ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 4 Durchführung der Inhouse-Schulung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich bei vor Ort stattfindenden Inhouse-Schulungen zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, benötigter Technik (Beamer, Flip-Chart, Metaplanwand, Moderatorenkoffer etc.) und sorgt für die Einladung der Teilnehmer. Bei virtuellen Inhouse-Schulungen verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einladung der Teilnehmer und stellt sicher, dass die Teilnehmer technisch in der Lage sind, an der Inhouse-

Schulung teilzunehmen. Der Auftraggeber ist zudem dafür verantwortlich, dass die Weiterleitung bzw. die Zustellung der Schulungsunterlagen an die Teilnehmer sichergestellt wird.

(2) Bitkom Services ist verantwortlich für die Erstellung und Zusendung der Schulungsunterlagen. Die Kosten für die Erstellung sowie den etwaig veranlassten postalischen Versand der Schulungsunterlagen sind im ausgewiesenen Angebotspreis inkludiert und werden vom Auftraggeber übernommen. Darüber hinaus ist Bitkom Services bei virtuellen Inhouse-Schulungen für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur, wie etwa einer Videokonferenzsoftware sowie für das Vorhalten entsprechender Lizenzen verantwortlich. Der Zugang zu dieser Infrastruktur (PC, Internetzugang etc.) durch die Teilnehmer liegt gemäß Absatz 1 im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

(3) Die finale Teilnehmerzahl und die Anzahl der benötigten Schulungsunterlagen ist Bitkom Services bis sieben Werktage vor Beginn der Schulung mitzuteilen.

(4) Die Auswahl der Referenten obliegt Bitkom Services. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Referenten.

(5) Bitkom Services übernimmt keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten Erfolges aufgrund der Inhouse-Schulung.

§ 5 Rücktritt

(1) Bitkom Services ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Inhouse-Schulung aus Gründen, die Bitkom Services nicht zu vertreten hat (z.B. Verhinderung des Referenten) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann.

(2) Im Fall eines Rücktritts durch Bitkom Services erhält der Auftraggeber eine bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern Bitkom Services die Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Inhouse-Schulung zurückzutreten. Finden an mehreren Tagen Schulungen statt, so wird zur Berechnung der Frist nach Satz 1 der erste Schulungstermin zugrunde gelegt. Als Folge des fristgerechten Rücktritts erhält der Auftraggeber eine bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Geht die Erklärung des Rücktritts nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 bei Bitkom Services ein, so hat der Auftraggeber bei einer Absage bis 15 Kalendertage vor Schulungsbeginn pauschal 50 Prozent der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Bei einer Absage ab 14 Tagen vor Schulungsbeginn oder bei fehlender Übermittlung der Absage sind 100 Prozent der vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber zu entrichten. Die Erklärung des Rücktritts ist in Textform (z.B. E-Mail) oder schriftlich gegenüber Bitkom Services an folgende Kontaktdaten zu richten: Bitkom Servicegesellschaft mbH, Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, Telefax: 030.2757651158, E-Mail: info@bitkom-akademie.de. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Bitkom Services durch den Rücktritt ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1) Bitkom Services verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen, die sie bei Durchführung des Vertrages über Inhouse-Schulungen vom Auftraggeber z.B. zur Vorbereitung oder während der Inhouse-Schulung von Teilnehmern erhält, Verschwiegenheit zu wahren und alle erforderlichen sowie den Umständen

nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind alle Informationen (unabhängig davon ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten bzw. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellen oder Informationen, bei denen ein erkennbares Interesse des Auftraggebers an einer Geheimhaltung besteht. Informationen sind nicht vertraulich, die Bitkom Services bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ebenfalls solche Informationen ausgenommen, die unter die erlaubten Handlungen nach § 3 GeschGehG fallen, die Bitkom Services aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss oder wenn nach § 5 GeschGehG ein Recht zur Offenbarung besteht. Diese Verpflichtung besteht bis drei Jahre nach Beendigung der Durchführung der Inhouse-Schulung.

(2) Bitkom Services verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen lediglich gegenüber solchen Referenten, Führungskräften, Mitarbeitern, Subunternehmen, sowie verbundenen Unternehmen („Berechtigte Personen“) offen zu legen, wie dies für den Zweck der Inhouse-Schulung zwingend erforderlich ist (need to know). Voraussetzung hierfür ist, dass die Berechtigten Personen in Vereinbarungen zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet werden, welche einen Schutz bieten, der mindestens so umfassend ist wie jener in Absatz 1 und die, soweit gesetzlich zulässig, auch über die Kündigung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien hinaus für mindestens drei Jahre in Kraft bleiben. Gleiches gilt, wenn (externe) Referenten bei der Durchführung von Inhouse-Schulungen vertrauliche Informationen erhalten. Bitkom Services wird diese (externen) Referenten vorab in Vereinbarungen zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichten.

§ 7 Haftung

(1) Bitkom Services haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Bitkom Services, sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlich ist („Kardinalpflicht“). Kardinalpflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Bitkom Services.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr, soweit der Beginn der Frist von der Kenntnis des Auftraggebers abhängig ist; in den übrigen Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(5) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Abs. (1) bis (4) unberührt. Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unterfallen nicht der Regelung des Abs. (4).

§ 8 Urheberrecht

Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Bitkom Services und den Referenten vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Ton- oder Videoaufnahmen von der Inhouse-Schulung sind nicht zulässig.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Bitkom Services ist berechtigt, den Auftraggeber mündlich und schriftlich als Referenzkunden zu benennen.

(2) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Solche Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen Bitkom Services nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen widerspruchslos erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.

(3) Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Berlin.

Berlin, August 2023